

Vereinbarung

zwischen

1. **WWF Schweiz**, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich, vertreten durch seine Kantonalsektion Uri
2. **WWF Uri**, Postfach 7988, 6000 Luzern 7, vertreten durch den Geschäftsführer Kurt Eichenberger

Einsprechende

und

KW Erstfeldertal AG in Gründung, vertreten durch das Elektrizitätswerk Altdorf (EWA) und die Gemeindewerke Erstfeld

Gesuchstellerin

Kanton Uri, vertreten durch die Baudirektion, diese wiederum vertreten durch den Baudirektor

Kanton

betreffend

**Konzessionsgesuch
für den Bau eines Kraftwerkes am
Unterlauf des Alpbaches, Gemeinde Erstfeld**

1. Ausgangslage

Die Einsprechenden haben mit Eingabe vom 12. Juli 2018 gegen das im Urner Amtsblatt vom 29. Juni 2018 publizierte Konzessionsgesuch für den Bau eines Kraftwerkes am Unterlauf des Alpaches, Gemeinde Erstfeld Einsprache erhoben

Am 25. Juli 2018 trafen sich die Parteien im Rahmen eines von der Baudirektion Uri organisierten Lösungsdialogs zu Einigungsverhandlungen in Altdorf, an denen auch das Amt für Umweltschutz in seiner Funktion als Umweltfachstelle für die Beurteilung des UVB und als Bewilligungsbehörde für die gewässerschutz- und fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie das Amt für Energie teilnahmen.

Im Anschluss daran wurden weitere intensive Verhandlungsrunden auf dem Korrespondenzweg (E-Mail, Telefon) geführt, um eine für alle Beteiligten tragbare Einigungslösung zu erzielen. Diese liegt mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung vor.

II. Allgemeine Feststellungen der Umweltverbände

Der WWF als dossier-verantwortliche Organisation des Urner Umweltrats (UUR) in Sachen Kraftwerk Erstfeldertal wurde von KW Erstfeldertal AG frühzeitig über das Projekt informiert. Am 27.4.2018 wurden dem WWF die Unterlagen des Projektes zur Verfügung gestellt, am 17.5.2018 nahm der UUR schriftlich Stellung zum Vorhaben (Beilage 1), am 5.6.2018 wurde das Projekt und die Stellungnahme des UUR im Beisein kantonaler Amtsstellen diskutiert. Daraufhin folgten ein Schriftenverkehr (s. unten) und mehrere Telefonate, die dazu führten, dass man in einem Streitpunkt Einigkeit erzielte (Versetzung der Zentrale), in einem zweiten Punkt (Ersatzmassnahmen) aber keine Einigung fand.

Der UUR formulierte am 11.06.2018 einen Lösungsvorschlag, um eine Einsprache vermeiden zu können (Beilage 2). Am 26.06.2018 formulierte der UUR unter Einbezug der Stellungnahme des AfU vom 18.6.2018 seine Ansichten zu einer rechtskonformen Umsetzung des verbleibenden Streitpunkts, der Ersatzmassnahmen (Beilage 3). Diese Ansichten wurden von KW Erstfeldertal AG allerdings nicht erfüllt. Für den UUR ist es aber weiterhin denkbar, auf Basis seiner Stellungnahmen die vorgesehene Ersatzmassnahme in Form eines

gemeinsamen Antrags an die Behörde einzugeben. Damit könnte seitens WWF auf weitere Forderungen verzichtet werden und es könnte eine Maximierung von ökologischem und wirtschaftlichem Nutzen erreicht werden.

III. Vergleich bezüglich der Einsprachepunkte

1. *Die in der öffentlichen Auflage in Aussicht gestellten Ersatzmassnahmen seien in Art, Funktion und Umfang zu definieren. Der UVB sei entsprechend zu ergänzen*

Die Parteien einigen sich wie folgt:

a) Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für das KW Erstfeldertal

Gemäss Lebensraumbilanzierung im UVB 1. Stufe hat die gesamte Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen mittels der aquatischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von ca. 5'000 m² an der Reuss im Gebiet Hinter Leitschach zu erfolgen. Die bestehende Waldfläche ist bestmöglich in die aquatische Aufwertung zu integrieren. Damit ist der Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmassnahme abschliessend definiert.

Ausgelöst durch das Wasserkraftprojekt hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 10. April 2018 die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) beauftragt, das im Auflageprojekt aufgezeigte integrale Aufwertungsprojekt Wiler/Reuss bei Hinter Leitschach zur Maximierung von ökologischem und wirtschaftlichem Nutzen zu bearbeiten und die für das Kraftwerkprojekt zwingend vorgeschriebene Ausgleichs- und Ersatzmassnahme in dieses Projekt zu integrieren, was auch seitens der Einsprechenden als sinnvoll qualifiziert wird. Den Parteien ist bewusst, dass dieses Projekt verschiedene Hürden nehmen muss und allenfalls nicht in dieser Form umgesetzt werden kann. Damit für diesen Fall sichergestellt ist, dass die (rechtlich zwingenden) Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für das KW Erstfeldertal AG umgesetzt werden, hat sich der Regierungsrat für ein Verfahren mit verschiedenen Varianten

und verschiedenen Prioritäten entschieden, die vorliegend verbindlich vereinbart und in den Konzessionsantrag und den UVB integriert werden.

b). Variante A (Optimalvariante)

An der Reuss im Gebiet Hinter Leitschach soll eine Aufweitung entstehen, indem die bestehenden Dämme zurückversetzt werden. Mittels Grobstrukturen wird eine natürliche morphodynamische Gewässerentwicklung in der Aufweitung ermöglicht. Mit Beschluss des Regierungsrats vom 10. April 2018 wurde die Planung für das integrale Aufwertungsprojekt im Gebiet Wiler/Reuss (Hinterleitschach) bereits in Auftrag gegeben. Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen des KW Erstfeldertal sollen – wie bereits erwähnt - in dieses integrale Aufwertungsprojekt integriert werden. Damit können aufgrund von Landumlegungen zusätzliche landwirtschaftliche Nutzflächen in die Aufweitung der Reuss im Gebiet Hinterleitschach genutzt und ein ökologischer Mehrwert generiert werden. Der Kanton Uri wird dieses integrale Aufwertungsprojekt mit der Aufweitung der Reuss bei Hinter Leitschach spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme des KW Erstfeldertal realisieren. Der Regierungsrat sichert in dieser Vereinbarung und durch Aufnahme dieser Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in den Konzessionsantrag verbindlich zu, dass er alles in die Wege leiten wird, um dieses Aufwertungsprojekt umzusetzen. Dieses Projekt hat damit erste Priorität.

c) Variante B (Minimalvariante)

An der Reuss im Gebiet Hinter Leitschach soll eine Aufweitung entstehen, indem die bestehenden Dämme zurückversetzt werden. Mittels Grobstrukturen wird eine natürliche morphodynamische Gewässerentwicklung in der Aufweitung ermöglicht.

Kann das integrale Aufwertungsprojekt (Variante A) nicht umgesetzt werden, plant der Kanton einzig eine reduzierte Aufweitung an der Reuss auf der Fläche der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für das KW Erstfeldertal. Der Kanton wird die reduzierte Aufweitung der Reuss bei Hinter Leitschach spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme des KW Erstfeldertal realisieren. Die notwendige Landfläche ist von der Korporation zugesichert (s. auch unten Ziff. 2). Der Regierungsrat sichert seinerseits zu, dass er den Bau und die Finanzierung des Dammes anstrebt, wenn Plan A scheitert

d) Variante C (Rückfallvariante)

An der Reuss im Gebiet Hinter Leitschach sollen aquatische und semiaquatische Lebensräume entstehen, indem wassergespiesene Kleingewässer/Tümpel mit weiteren terrestrischen Begleitstrukturen entstehen. Liegen für die Varianten A und B innert 3 Jahren nach Inbetriebnahme des KW Erstfeldertal keine Baubewilligungen vor, realisiert die KW Erstfeldertal AG auf der Fläche der Ausgleichs- und Ersatzmassnahme für das KW Erstfeldertal die Schaffung der aquatischen und semiaquatischen Lebensräume. Die KW Erstfeldertal AG wird diese Aufwertungsmassnahmen an der Reuss bei Hinter Leitschach spätestens fünf Jahre nach Inbetriebnahme des KW Erstfeldertal realisieren.

e) Die Realisierbarkeit der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen und deren Funktion und Umfang sind mit dem gewählten Vorgehen mehrfach gesichert

2. *Die Umsetzung und die finanzielle Beteiligung des KW Erstfeldertal für die vorgesehenen Ersatzmassnahmen seien festzulegen und zu garantieren. Der UVB sei entsprechend zu ergänzen*

Die Parteien einigen sich wie folgt:

a) Vereinbarung mit Korporation Uri

Die KW Erstfeldertal AG hat durch eine Vereinbarung (selbständiges Baurecht) mit der Korporation Uri eine Fläche von ca. 5000 m² zweckgebunden für die Aufwertung der Reuss im Gebiet Hinter Leitschach sichergestellt (Landbedarf für Ersatzmassnahme KW Erstfeldertal). Die Vereinbarung liegt als Anhang bei.

Die Umsetzung ist je nach Variante verschieden, nämlich:

b) bei Variante A

Der Kanton übernimmt die Projektverantwortung für die Planung und Umsetzung der integralen Gesamtaufwertung inkl. der Aufweitung der Reuss auf der oben erwähnten und gesicherten Fläche. Damit können zusätzliche Mittel und ein höherer ökologischer Mehrwert generiert werden

c) bei Variante B

Der Kanton übernimmt die Projektverantwortung für die Planung und Umsetzung der Aufweitung der Reuss auf der oben erwähnten und gesicherten Fläche.

d) bei Variante C:

Die KW Erstfeldertal AG übernimmt die Projektverantwortung für die Planung und Umsetzung einer alleinstehenden ökologisch sinnvollen Massnahme auf der oben erwähnten und gesicherten Fläche (vgl. dazu auch hinten lit g). Die Umweltverbände werden in die Planung und Umsetzung der Ersatzmassnahmen miteinbezogen

e)

Das Kostendach für die gesamten Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen inkl. Landerwerb für die KW Erstfeldertal AG wird bei allen Varianten (A- C) auf **CHF 350'000** festgelegt. Bei diesem Betrag ist berücksichtigt, dass das Kraftwerkprojekt Auslöser des Revitalisierungsprojektes der prioritären Variante A ist und nur dadurch zusätzliche Landflächen von der Korporation Uri erworben werden können. Da die Planung und Projektumsetzung durch den Kanton erfolgt, gibt es auch Synergien bei der Mittelbeschaffung, die der Umwelt gesamthaft zugutekommt, weshalb die Entschädigung mit diesem Betrag angemessen ist und dem Verursacherprinzip entspricht. Berücksichtigt wird dabei auch, dass die aktuellen Detailprojektierungen zeigen, dass nach der Lebensraumbilanzierung nur eine Fläche von rund 4100 m² ausgeglichen werden müsste, an den ursprünglichen 5000m² aber nichts geändert wird

f) Der WWF verlangt eine Garantie, dass Variante C umgesetzt wird, falls A und B nicht realisiert werden können. Bei der Ausgleichs- und Ersatzmassnahme gemäss Variante C

handelt es sich um ein einfaches Wasserbauprojekt. Gemäss Art. 11 Wasserbaugesetz (WBG) ist Bau und Ausbau öffentlicher Gewässer Sache des Kantons. Sofern die Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat diese Aufgabe ganz oder teilweise andern Bewerbern übertragen (Art. 11 Abs. 2). Der Regierungsrat ist abschliessend zuständig für die Genehmigung von Wasserbauprojekten (Art. 12 Abs. 3 WBG). Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen und entweder mit Sicherheit keine Interessen einspracheberechtigter Dritter verletzt werden oder nur wenige bekannte Dritte betroffen sein könnten, kann das vereinfachte Verfahren durchgeführt werden. In diesen Fällen ist den Betroffenen die wasserbauliche Massnahme schriftlich anzukündigen und Gelegenheit zu geben, die Pläne einzusehen (Art. 14 WBG).

Bei der Ausgleichs- und Ersatzmassnahme gemäss Variante C handelt es sich um ein solches Projekt, das im vereinfachten Verfahren umgesetzt werden kann. Der Regierungsrat delegiert die Projektierung und den Bau der KW Erstfeldertal AG. Die KW Erstfeldertal AG wird unverzüglich nach der Unterzeichnung der Vereinbarung zusammen mit dem Amt für Umweltschutz das Wasserbauprojekt ausarbeiten und der Baudirektion als antragstellende Behörde zur Einleitung des Verfahrens und zur Genehmigung durch den Regierungsrat vorlegen. Ziel ist es, dass die Baubewilligung für das Kraftwerk und die Bewilligung für das Wasserbauprojekt gleichzeitig vorliegen. Das Wasserbauprojekt wird unter Vorbehalt bewilligt, dass die Variante C umgesetzt wird.

g) Art und Umfang und die Kosten der auferlegten Verpflichtungen für die (notwendigen) Ersatzmassnahmen sowie die Verantwortlichkeiten sind somit klar bestimmt und durch die Aufnahme in die verschiedenen Beschlüsse und Bewilligungen rechtsverbindlich gesichert.

3. *Für die gesamte Konzessionszeit seien Erfolgskontrollen und Unterhalt zu gewährleisten.*

Die Parteien einigen sich wie folgt:

a) *bei Variante A:*

Die Erfolgskontrolle wird in die integrale Gesamtaufwertung integriert und richtet sich auch bei der Aufweitung der Reuss nach den Anforderungen des Bundes gemäss Handbuch

Programmvereinbarungen im Umweltbereich (BAFU 2015). Die gewässerökologische und wasserbauliche Unterhaltspflicht liegt gemäss den gesetzlichen Grundlagen beim Kanton.

b) bei Variante B:

Die Erfolgskontrolle wird in die Aufweitung der Reuss integriert und richtet sich nach den Anforderungen des Bundes gemäss Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich (BAFU 2015). Die gewässerökologische und wasserbauliche Unterhaltspflicht liegt gemäss den gesetzlichen Grundlagen beim Kanton.

c) bei Variante C:

Die KW Erstfeldertal AG ist verpflichtet, eine Erfolgskontrolle mit Nachbesserungspflicht für die ökologischen Massnahmen im Rahmen der Verhältnismässigkeit durchzuführen. Sofern die Wirksamkeit oder Funktionsfähigkeit nicht gegeben ist, ist die KW Erstfeldertal AG verpflichtet, Massnahmen zur Verbesserung der Situation im Rahmen der Verhältnismässigkeit umzusetzen. Den Einsprechenden wird ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Die Unterhaltspflicht liegt bei der KW Erstfeldertal AG.

d) Bei allen Varianten verpflichten sich die jeweils Verantwortlichen im Rahmen der Verhältnismässigkeit auf eine Nachbesserung für die Fälle, wo die Erfolgskontrollen dies verlangen.

4. Die Ersatzmassnahmen sollen durch die Behörde als Bedingung für die Ausübung des Konzessionsrechtes und nicht als Auflage angeordnet werden

Die Parteien einigen sich wie folgt:

Der Regierungsrat sichert zu, dass die vereinbarten Massnahmen Bestandteile der Konzession sind und in den Regierungsratsbeschluss und den Konzessionsantrag einfliessen und soweit notwendig auch in den UVB und die Gewässerschutzbewilligung als verbindliche Bestandteile integriert werden.

5. *Das Konzessionsgesuch sei in der vorliegenden Form abzulehnen*

Ist durch die Einigung obsolet.

6. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der öffentlichen Hand*

Die Kosten werden vom Kanton Uri übernommen

7. *Diese Vereinbarung stellt einen integrierenden Bestandteil der Konzession dar.*

Ist erfüllt. Siehe oben

IV. Medienarbeit

Die öffentliche Kommunikation bzw. Medienarbeit über die Verhandlungen, deren Ergebnis und die weitere Zusammenarbeit wird zwischen den Parteien abgesprochen.

V. Antrag an Regierungsrat und Landrat

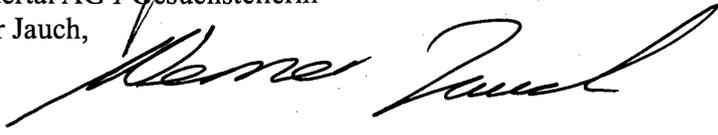
Diese Vereinbarung ist eine Vergleichslösung im Sinne eines gemeinsamen Antrags der KW Erstfeldertal AG und der einsprechenden Umweltverbände an den Regierungsrat und den Landrat, entsprechend der oben ausgeführten Vereinbarungen zu entscheiden. Erfüllen die Entscheide alle in der Einigung unter Abschnitt III genannten Punkte, erklären die Einsprechenden verbindlich auf einen Weiterzug der Einsprachen betreffend das Konzessionsgesuch für den Bau eines Kraftwerkes am Unterlauf des Alpbaches vor ein Gericht zu verzichten.

Eingesehen und einverstanden:

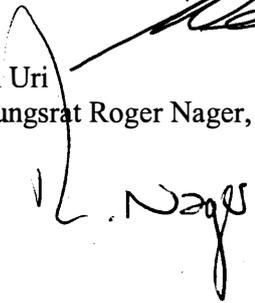
WWF Schweiz  (Dani Heusser, WWF CH)

WWF Uri WWF Uri  (Kurt Eidenberger, WWF Uri)

KW Erstfeldertal AG / Gesuchstellerin
VRP Werner Jauch,



Kanton Uri
Regierungsrat Roger Nager, Baudirektor



Altdorf, 28.8.2018

